

Hallo MAVen,

wir möchten euch auf zwei wesentliche Änderungen hinweisen:

1.) Nach der Änderung der MAVO im Bistum Hildesheim (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15.3.2022), es nunmehr dauerhaft möglich sein wird, MAV-Sitzungen als Online-Sitzungen abzuhalten.

Der Wortlaut der Regelung lautet:

§ 14 Abs. 4 MAVO

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an einer solchen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2.) Nachdem Beschluss der Zentral-KODA sind Befristungen von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich **ohne Sachgrund** (!) auf die maximale Dauer von bis zu 14 Monaten zu begrenzen. Hierbei ist lediglich eine einmalige Verlängerung zulässig.

Damit weicht die kirchliche Regelung von § 14 Absatz 2 TzBfG ab, der eine sachgrundlose Befristung bis maximal zwei Jahren zulässt sowie eine höchstens drei Verlängerungen innerhalb dieser Gesamtdauer.

Befristungen **mit** Sachgrund sind hiervon allerdings nicht betroffen.